

Unsere Allgemeinen Strompreise der Grund- und Ersatzversorgung Heizstrom

EWI GRUNDVERSORGUNG UND ERSATZVERSORGUNG HEIZSTROM GETRENNTE MESSUNG

In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.

Preisstand (netto): 01.03.2020

Zusammensetzung der Arbeitspreise

	Arbeitspreis Tagstrom pro Kilowattstunde (HT)	Arbeitspreis Nachtstrom pro Kilowattstunde (NT)
Brutto inkl. USt.	24,28 ct/kWh	20,42 ct/kWh
Netto ohne USt.	20,93 ct/kWh	17,60 ct/kWh
Grundpreis pro Jahr		
Brutto inkl. USt.	115,57 €/Jahr	
Netto ohne USt.	99,63 €/Jahr	

	Arbeitspreis Tagstrom pro Kilowattstunde (HT)	Arbeitspreis Nachtstrom pro Kilowattstunde (NT)
Umsatzsteuer 16 %	3,35 ct/kWh	2,82 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	
Konzessionsabgabe (Wege-nutzungsentgelt an Gemeinden)	0,110** ct/kWh	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,756 ct/kWh	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,226 ct/kWh	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,358 ct/kWh	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,416 ct/kWh	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,007 ct/kWh	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	2,77 ct/kWh	
Grundversorgeranteil (Energiebeschaffung, Vertrieb und Service)	8,237 ct/kWh	4,907 ct/kWh

Zusammensetzung des Grundpreises

Umsatzsteuer 16%	15,94 €/Jahr	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	0 €/Jahr	
Messstellenbetrieb	15,83 €/Jahr	
Grundversorgeranteil (Energiebeschaffung, Vertrieb und Service)	83,80 €/Jahr	

Darstellung gemäß § 2 Absatz 3 StromGVV

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

ERLÄUTERUNGEN:

Stromsteuer/Energiesteuer:

Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz*:

Fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*:

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung*:

Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes*:

Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten*:

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Netzentgelte:

Entgelte (Stand:01.01.2020) für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

* Zusätzliche Hinweise zur Höhe (Stand:01.01.2020) der hier genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

** Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.